

NIENDORF 33

BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 33

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 4. Dezember 1972

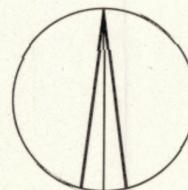
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet am Garstedter Weg sind im Bereich der Flurstücke 631 und 632 im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 33

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 318

(KBl. 6444, 5644, B20/S, 38)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23696 A

Ergänzt durch den Bebauungsplan NIENDORF 55 vom 8.7.60 (GVBl. S. 125)

Feldvergleich vom Januar 1967

Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 33

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 33 für den Geltungsbereich Ohmoor — Nordgrenze des Flurstücks 581 der Gemarkung Niendorf — König-Heinrich-Weg — Nordgrenzen der Flurstücke 3732 und 630, über das Flurstück 629 und Nordgrenze des Flurstücks 630 der Gemarkung Niendorf, — Garstedter Weg — Schwabenstieg — König-Heinrich-Weg — Südgrenze des Flurstücks 576 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet am Garstedter Weg sind im Bereich der Flurstücke 631 und 632 im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 25

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 25 für den Geltungsbereich Lohmannsweg — Heimfelder Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1365 und 1388 der Gemarkung Heimfeld — Meyerstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat